

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Sportwissenschaft-

vom 13. Dezember 2001

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Magisterprüfung im Fach Sportwissenschaft ist der Prüfungsausschuss Sportwissenschaft der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

§ 3 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Fachs Sportwissenschaft umfaßt zwei Bereiche: Sportwissenschaftliche Theorie sowie Theorie und Praxis des Sports. Jeder Bereich leistet einen eigenständigen Beitrag zum Studium der Sportwissenschaft.
- (2) Innerhalb der sportwissenschaftlichen Theorie werden deren Teildisziplinen problemorientiert zu folgenden Arbeitsbereichen zusammengefasst, um dem interdisziplinären Charakter der Sportwissenschaft gerecht zu werden:
 1. Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Didaktik und Methodik des Sportunterrichts)
 2. Sport, Individuum und Gesellschaft (Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte)
 3. Bewegung und Training (Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft)
 4. Körper, Leistung und Gesundheit (Sportanatomie/-orthopädie, Sportphysiologie).

Ergänzt wird der Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie durch Veranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie zu den im Hauptstudium angebotenen Schwerpunkten.

- (3) Innerhalb der Theorie und Praxis des Sports werden Grundfächer und Sportbereiche den folgenden Gruppen zugeordnet:
 1. Gruppe A (Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik/Tanz)

2. Gruppe B (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
3. Gruppe C (weitere Sportbereiche ohne Bindung an eine Sportart, z.B. Schulung motorischer Fähigkeiten, Integrative Sportspielvermittlung, Kleine Spiele, Wassersport).

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Grundstudium umfasst

im Hauptfach höchstens 39 Semesterwochenstunden
im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfasst

im Hauptfach höchstens 33 Semesterwochenstunden
im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für Studierende im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. einem Hauptseminar
 - "Sport und Erziehung" oder
 - "Sport, Individuum und Gesellschaft"
2. einem Hauptseminar
 - "Bewegung und Training" oder
 - "Körper, Leistung und Gesundheit"
3. einem Projektseminar
 - "Sport und Erziehung" oder
 - "Sport, Individuum und Gesellschaft" oder
 - "Bewegung und Training" oder
 - "Körper, Leistung und Gesundheit"
4. 1 Projektseminar und 1 Hauptseminar oder drei Hauptseminaren
 - im gewählten Schwerpunkt
5. einer Übung
 - "Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, Teil 2"

- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung für Studierende im Hauptfach ist die regelmäßige

Teilnahme

1. an einem Praktikum im gewählten Schwerpunkt
 2. im sportpraktisch-methodischen Teil
 - an einer Übung "Schulung der motorischen Fähigkeiten"
 - an einer Übung "Integrative Sportspielvermittlung"
 - an einer sechstägigen Exkursionsveranstaltung zur Theorie und Praxis des Sports
 3. Wahlfächer im Umfang von 16 SWS, davon 4 SWS in sportwissenschaftlicher Theorie und 12 SWS in Theorie und Praxis des Sports.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für Studierende im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. einem Hauptseminar
 - "Sport und Erziehung" oder
 - "Sport, Individuum und Gesellschaft" oder
 - "Bewegung und Training" oder
 - "Körper, Leistung und Gesundheit"
 2. einem Projektseminar
 - "Sport und Erziehung" oder
 - "Sport, Individuum und Gesellschaft" oder
 - "Bewegung und Training" oder
 - "Körper, Leistung und Gesundheit"
 3. einem Hauptseminar im gewählten Schwerpunkt
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzung für Studierende im Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. einem Praktikum im gewählten Schwerpunkt
 2. einer Übung "Schulung der motorischen Fähigkeiten"
 3. Wahlfach im Umfang von 1 SWS (Theorie und Praxis des Sports).
- (5) Das Latein ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 6 Art und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt für das Hauptfach 4 Stunden, für das Nebenfach 2 Stunden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für das Hauptfach etwa 60 Minuten, für das Nebenfach etwa 30 Minuten.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit: Das Thema der Magisterarbeit ist den in § 3 Abs. 2 genannten sportwissenschaftlichen Arbeitsbereichen bzw. Teildisziplinen oder dem im Hauptstudium gewählten Schwerpunkt zu entnehmen.
- (2) Klausurarbeit: Das Thema der Klausurarbeit ist den in § 3 Abs. 2 genannten sportwissenschaftlichen Arbeitsbereichen bzw. Teildisziplinen oder dem im Hauptstudium gewählten Schwerpunkt zu entnehmen. In den sportwissenschaftlichen Teilgebieten werden inhaltliche und methodische Grundkenntnisse, im Schwerpunkt vertiefte Kenntnisse erwartet.
- (3) Mündliche Prüfung: Im Hauptfach hat der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen in den in § 3 Abs. 2 genannten sportwissenschaftlichen Arbeitsbereichen bzw. Teildisziplinen hinaus vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten nachzuweisen, wovon höchstens zwei dem gewählten Schwerpunkt entnommen sein dürfen. Im Nebenfach hat der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen in den in § 3 Abs. 2 genannten sportwissenschaftlichen Arbeitsbereichen bzw. Teildisziplinen hinaus vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten nachzuweisen, wovon höchstens eines dem gewählten Schwerpunkt entnommen sein darf.
- (4) Theorie und Praxis einer Sportart aus Gruppe A oder Gruppe B: Hierbei ist im Hauptfach die Gruppe zu wählen, in der nicht die Zwischenprüfungsleistung erbracht worden ist. Diese Leistung wird als studienbegleitende Leistung erbracht; sie besteht aus einer praktischen Prüfung sowie aus einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Art der zweiten Teilleistung wird durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag am Institut für Sport und Sportwissenschaft bekanntgegeben.

§ 8 Berechnung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Klausur und die mündliche Prüfung jeweils 2-fach und die sportpraktisch-methodische Prüfungsleistung 1-fach gewichtet.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Sportwissenschaft- vom 28. Juli 1981 (K.u.U. 1981, S. 848), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für das Fach Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und die die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben, findet auf Antrag noch

09-06-2

13.12.01

02-05

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfungsordnung vom 28. Juli 1981 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Januar 2002, S. 17.